



Version 20.02.2012

# Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, die die Anforderungen an Heimtiere nicht erfüllen

Dieses Dokument ist ein Teil der Information, welche bei der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, die die Anforderungen an Heimtiere nicht erfüllen, zu berücksichtigen sind.. Die vollständige Information ist über die Website des BVET abrufbar: [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Einfuhr > Einfuhr aus Drittländern > Lebende Tiere aus Drittländern > Hunde, Katzen, Frettchen (andere als Heimtiere).

## 1 Einfuhrbedingungen

### 1.1 Allgemeines

- Diese Bedingungen finden Anwendung, wenn die Tiere die Anforderungen an Heimtiere nicht erfüllen (siehe [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Reisen mit Heimtieren – Souvenirs - Lebensmittel) oder wenn aus Drittländern 6 oder mehr Hunde, Katzen und Frettchen mitgebracht werden. Bei einer Einfuhr in zugelassene Einrichtungen, Zentren oder Institute, die regelmässig amtstierärztlich überwacht werden, ist eine andere Veterinärbescheinigung erforderlich. In der Schweiz haben bisher nur wenige Zoos diesen Status.
- Die Einfuhrbedingungen gelten auch für vorübergehende Importe sowie für Wiedereinreisen von Schweizer Tieren.
- Die Einfuhr und Wiedereinfuhr von Hunden mit kupierten Ohren und/oder kupierter Rute ist mit wenigen Ausnahmen verboten (siehe Dokument „Fragen und Antworten zu kupierten Hunden“ auf der oben genannten Website des BVET).

### 1.2 Kennzeichnung

Hunde, Katzen und Frettchen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet sein. Der Mikrochip (passiver Nulrese-RFID-Chip = Transponder) muss der ISO-Norm 11784 entsprechen und mit einem Lesegerät gemäss ISO-Norm 11785 ablesbar sein. Andernfalls ist ein geeignetes Lesegerät mitzusenden. Insbesondere in den USA werden noch viele „nicht kompatible“ Mikrochips hergestellt. Es ist darauf zu achten, dass das Tier einen so genannten „Euro-Chip“ erhält, der nur Zahlen und keine Sternsymbole „\*“ enthält.

Tiere, die nachweislich vor dem 3. Juli 2011 mit einer lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, benötigen keinen Mikrochip. In diesem Fall gilt die Tätowierung als Kennzeichnung.

### 1.3 Zugelassene Herkunftsländer sowie Tollwut-Risiken

Hunde, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken dürfen nur aus Drittländern eingeführt werden, welche in Anhang II Teil B Abschnitt 2 oder Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 oder in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführt sind (siehe oben genannte Website des BVET).

Das Dokument „Länderliste „Tollwut“ – Stand ...“ (siehe obengenannte Website des BVET) listet alle Länder in drei Kategorien mit unterschiedlichem Tollwut-Risiko:

- EU und andere Staaten mit obligatorischem Heimtierpass (auch Schweiz)
- Risikoarme Länder bezüglich Tollwut
- Tollwut-Risikoländer

Je nach Risiko, mit dem sich Hunde, Katzen oder Frettchen im Herkunftsland mit urbaner Tollwut anstecken können, unterscheiden sich die Anforderungen an Tollwutimpfungen, Laboruntersuchungen und Wartefristen. Sie sind in den folgenden Abschnitten beschrieben. Sie müssen in der Veterinärbescheinigung vom zuständigen Amtstierarzt bestätigt werden.

### 1.3.1 Einfuhr aus risikoarmen Ländern bezüglich Tollwut

Die Länder sind im Dokument „Länderliste „Tollwut“ – Stand ...“ unter dem Titel „Risikoarme Länder bezüglich Tollwut“ aufgelistet. Die Bedingungen gelten für alle Hunde, Katzen und Frettchen, die sich vor der Einreise mindestens 6 Monate - Jungtiere seit ihrer Geburt - ausschliesslich in risikoarmen Ländern bezüglich Tollwut, der Schweiz oder der EU aufgehalten haben.

Hunde, Katzen und Frettchen aus solchen Ländern müssen im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers und mindestens 21 Tage vor der Einfuhr gegen Tollwut wie folgt geimpft worden sein:

- Entweder mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm, den Anforderungen der OIE entsprechend).
- Oder mit einem rekombinanten Impfstoff, welcher das immunisierende Glykoprotein des Tollwutvirus in einem Lebendvirusvektor exprimiert.

Für Tiere, die regelmässig innerhalb der vom Impfstoffhersteller angegebenen Gültigkeitsdauer nachgeimpft wurden, entfällt die Wartezeit von 21 Tagen.

Eine Tollwutimpfung kann nur dann als gültig anerkannt werden, wenn der Zeitpunkt der Tollwutimpfung nicht vor dem Zeitpunkt der Mikrochip-Implantation liegt.

Unter drei Monate alte Hunde und Katzen aus risikoarmen Ländern bezüglich Tollwut dürfen nur dann ungeimpft in die Schweiz verbracht werden, wenn sie ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind; oder es liegt für sie eine tierärztliche Bestätigung vor, dass sie seit der Geburt an ihrem Geburtsort gehalten wurden und nie mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen sind, die einer Infektion mit Tollwut ausgesetzt gewesen sein könnten.

**Achtung:** Hunde, die jünger als 56 Tage alt sind, können in jedem Fall nur in Begleitung ihrer Mutter in die Schweiz verbracht werden.

### 1.3.2 Einfuhr aus Tollwut-Risikoländern

Die Länder sind im Dokument „Länderliste „Tollwut“ – Stand ...“ unter dem Titel „Tollwut-Risikoländer“ aufgelistet.

Hunde, Katzen und Frettchen, die aus einem dieser Länder einreisen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers wie folgt gegen Tollwut geimpft worden sein:
  - Entweder mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm, den Anforderungen der OIE entsprechend).
  - Oder mit einem rekombinanten Impfstoff, welcher das immunisierende Glykoprotein des Tollwutvirus in einem Lebendvirusvektor exprimiert.
- Frühestens 30 Tage danach (und spätestens innerhalb der vom Impfstoffhersteller angegebenen Gültigkeitsdauer) muss dem Tier Blut entnommen und dieses einer Tollwut-Antikörper-Bestimmung unterzogen werden. Dieser Test muss in einem von der EU anerkannten Labor durchgeführt werden (Liste siehe unter unter der obengenannten Website des BVET). Als ausreichender Schutz gilt eine Konzentration neutralisierender Tollwutantikörper (ein „Titer“) von mindestens 0,5 Internationalen Einheiten pro Milliliter Serum (I.E./ml).
- An die 30 Tage Wartezeit bis zur Blutentnahme schliesst sich eine weitere Wartezeit von 3 Monaten ab Blutentnahme an, bis die Einreise möglich ist. Das bedeutet, dass zwischen der letzten Tollwutimpfung vor der Antikörperbestimmung und der Einreise mindestens 4 Monate vergehen.

Eine Tollwutimpfung kann nur dann als gültig anerkannt werden, wenn der Zeitpunkt der Tollwutimpfung nicht vor dem Zeitpunkt der Mikrochip-Implantation liegt.

Erstimpfungen führen oftmals nicht zu einem hinreichenden Impfschutz - insbesondere bei Welpen unter 3 Monaten, weil zu dieser Zeit noch vorhandene Antikörper von der Mutter den Aufbau des Impfschutzes beeinträchtigen können. Es wird deshalb empfohlen, die Blutentnahme für die Antikörperbestimmung erst 30 Tage nach einer zweiten Grundimpfung (mindestens 10 Tage nach der ersten Tollwutimpfung) durchzuführen. Die Einfuhr von Jungtieren aus „Tollwut-Risikoländern“ ist daher kaum vor dem Alter von 7 Monaten möglich.

In folgenden Fällen kann auf die Wartezeit von 4 Monaten verzichtet werden:

- Wenn Hunde, Katzen oder Frettchen die weiter oben beschriebenen Einfuhrbedingungen früher schon vollumfänglich erfüllt haben (inkl. Antikörperbestimmung und Wartezeit) und anschliessend stets innerhalb der Gültigkeitsdauer des Impfstoffes gemäss Impfstoffhersteller gegen Tollwut nachgeimpft worden sind.
- Wenn Hunde, Katzen oder Frettchen (ursprünglich) aus der Schweiz, der EU oder einem risikoarmen Land bezüglich Tollwut stammen und die Antikörperbestimmung (frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung) vor der Ausreise ins Tollwut-Risikoland durchgeführt worden ist.

## 2 Einfuhrdokumente

### 2.1 Veterinärbescheinigung, Bestätigung, Heimtierausweis

Zur Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern ist eine Veterinärbescheinigung notwendig, die vom zuständigen Amtstierarzt im Herkunftsland ausgestellt werden muss. Für die professionelle Einfuhr ist die Bescheinigung „Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union“ zu verwenden.

Für Importe in zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren (z.B. gewisse Zoos) ist die Bescheinigung „2005/64 Hunde, Katzen & Frettchen – zugelassene Zentren“ erforderlich.

Die Muster der beiden Bescheinigungen sind auf der obengenannten Website des BVET abrufbar.

Unter 3 Monate alte Hunde und Katzen aus „risikoarmen Ländern“ bezüglich Tollwut, welche nicht von ihrer Mutter begleitet sind, müssen zusätzlich von einer tierärztlichen Bestätigung begleitet sein, siehe 1.3.1.

Aus Tollwut-Risikoländern dürfen keine Welpen unter 3 Monaten eingeführt werden. Es gibt auch keine Ausnahmegewilligung wie bei Einfuhren aus der EU.

Für die Wiedereinfuhr von Schweizer Tieren ist der Schweizer Heimtierpass ausreichend, wenn alle Einfuhrbedingungen erfüllt und in diesem eingetragen sind.

### 2.2 Einfuhr über Schweizer Flughafen

Einfuhren aus Drittländern zu Handelszwecken über Schweizer Flughäfen dürfen nur durch Importeure erfolgen, welche im System TRACES registriert sind (siehe [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Einfuhr > TRACES/GVDE). Wollen Privatpersonen 6 oder mehr Hunde, Katzen und Frettchen aus Drittländern mitbringen, ist eine Voranmeldung im System TRACES ebenfalls erforderlich, welche durch entsprechend berechnete Personen / Firmen abzuwickeln ist.

## 3 Bestimmungen aus anderen Bereichen

- Hunde, Katzen und Frettchen, die definitiv in die Schweiz eingeführt werden, sind mehrwertsteuerpflichtig. Der Importeur muss den Zollbehörden von sich aus die Einfuhr zoll- oder mehrwertsteuerpflichtiger Tiere melden.
- Wird ein Hund definitiv in die Schweiz eingeführt, so ist er innerhalb der ersten 10 Tage nach der Einfuhr einem Tierarzt zu zeigen: Alle Hunde, die in der Schweiz gehalten werden, müssen von einem Tierarzt in einer Datenbank registriert werden.
- Hunde müssen am Wohnort ihrer Besitzer der Gemeinde gemeldet werden, damit diese die Hundesteuer einziehen kann.
- Zur Haltung von Wildtieren (z.Bsp. Frettchen) ist eine Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt notwendig, ebenso zum Handel oder zur Werbung mit Tieren, für Tieraussstellungen, Kleintiermärkte, Zoos, Zirkusse und Tierversuche. Auskunft geben die kantonalen Veterinäramter.
- Zur Ein- und Durchfuhr aller Tierarten, die in den Anhängen I-III der Washingtoner Artenschutzkonvention (CITES) aufgeführt sind, und aller nicht domestizierten Arten von Säugetieren (z.Bsp. Bengal-Katzen), Vögeln, Reptilien und Amphibien ist eine artenschutzrechtliche Bewilligung notwendig (siehe [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Wildtiere und Wildpflanzen / CITES).